

Aloys Winterling (Hg.)
Comitatus

COMITATUS

Beiträge zur Erforschung
des spätantiken Kaiserhofes

Herausgegeben von
Aloys Winterling



Akademie Verlag

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Comitatus : Beiträge zur Erforschung des spätantiken Kaiserhofes /
hrsg. von Aloys Winterling. - Berlin : Akad. Verl., 1998
ISBN 3-05-003210-3

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 1998

Der Akademie Verlag ist ein Unternehmen der R. Oldenbourg-Gruppe.

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Satz: Werksatz J. Schmidt, Gräfenhainichen

Druck: WB-Druck, Rieden

Bindung: Buchbinderei N. Klotz, Jettingen-Scheppach

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhalt

Einleitung. Von Aloys Winterling	7
Strukturen und Funktionen des spätantiken Kaiserhofes. Von Karl Leo Noethlichs . .	13
Der oberste Hofeunuch. Die politische Effizienz eines gesellschaftlich Diskriminierten. Von Helga Scholten	51
Der Prätorianerpräfekt und der kaiserliche Hof im 4. Jahrhundert n. Chr. Von Andreas Gutsfeld	75
Im Zentrum der Macht. Zur Rolle der Kaiserin an spätantiken Kaiserhöfen am Beispiel der Eusebia in den <i>Res gestae</i> des Ammianus Marcellinus. Von Anja Wieber-Scariot	103
Dem Kaiser folgen. Kaiser, Senatsadel und höfische Funktionselite (<i>comites consisto- riani</i>) von der „Tetrarchie“ Diokletians bis zum Ende der konstantinischen Dynastie. Von Dirk Schlinkert	133
Bibliographie. Von Tassilo Schmitt	161
Register	175

Einleitung

Von Aloys Winterling*

Die folgenden Aufsätze sind aus Vorträgen entstanden, die im Wintersemester 1995/96 im Bielefelder Althistorischen Kolloquium gehalten wurden. Sie setzen verschiedene zeitliche wie regionale Schwerpunkte und verfolgen unterschiedliche inhaltliche Fragestellungen. Ihre gemeinsame Publikation erscheint jedoch angebracht, da sie einerseits zentrale Aspekte des monographisch bisher noch nicht behandelten spätantiken Kaiserhofes thematisch abdecken und da sie andererseits gemeinsam einer neuen Sichtweise verpflichtet sind, die die Bedeutung und Eigengesetzlichkeit höfischer Strukturen in Rechnung stellt.

Sieht man von Untersuchungen der politischen Ereignisgeschichte im unmittelbaren Umfeld der Kaiser ab, so nahm die Forschung seit dem 19. Jahrhundert den spätantiken Kaiserhof vornehmlich als organisatorisches Phänomen wahr und bemühte sich um die Rekonstruktion des Systems der Hofämter, die als Zentren der staatlichen Verwaltung des spätantiken Kaiserreiches erschienen.¹ Zum anderen wurde – vornehmlich von der byzantinischen Überlieferung ausgehend – das Hofzeremoniell als Ausdruck einer spätantiken „Kaiser- und Reichsidee“ gedeutet.² Das reale Leben am Hof, die typische, Verwaltungsstrukturen und zeremonielle Ordnung konterkarierende Bedeutung von Gunst, Macht, Schmeichelei, Rivalität und Intrigen, von Aufstieg und Sturz der daran Beteiligten wurde demgegenüber – in Übernahme der Wertungen antiker Zeitgenossen – durchweg nur in Form von Hofkritik zur Sprache gebracht, gelegentlich auch der „Schwäche“ einzelner Kaiser zugerechnet, nicht aber als Forschungsgegenstand ernstgenommen.

* Ich danke den Autoren dieses Sammelbandes für die gegenseitige konstruktive Kritik ihrer Beiträge, Bert Hildebrand, Tanja Schaufuß und Tassilo Schmitt für die Unterstützung bei der redaktionellen Arbeit, Claudia Beyer-Fusco und Thomas Kruse für die Hilfe beim Korrekturlesen.

¹ Entsprechend wird auch in neueren Handbüchern und Forschungsüberblicken der spätantike Kaiserhof durchweg unter den Überschriften „Staat“, „Verwaltung“ oder „Administration“ abgehandelt. Vgl. z. B. Arnold H. M. Jones, *The Later Roman Empire 284–602. A Social, Economic and Administrative Survey*, 3 Bde., Oxford 1964, Bd. 1, 366–373; Jochen Martin, *Spätantike und Völkerwanderung*, München 1987, 84–87; Alexander Demandt, *Die Spätantike*, München 1989, 231–244.

² Siehe Andreas Alföldi, *Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche* (1934. 1935), Darmstadt 1970; Otto Treitinger, *Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell*, Jena 1938 (ND 1956).

Nach Keith Hopkins, der in einer Analyse der politischen Rolle der Eunuchen bereits grundlegende Mechanismen der Machtstrukturen spätantiker Höfe freigelegt hatte – ohne allerdings den höfischen Kontext insgesamt zum Thema zu machen –,³ war es Henrik Löhken, der die Bedeutung des Hofes für das Verhältnis von Kaiser und Aristokratie in den Blick nahm und im Zusammenhang seiner Frage nach der „Neukonstituierung“ der spätantiken Führungsschicht – vornehmlich auf der Basis der Rechtsquellen – erstmals auch das Hofzeremoniell als „geregelt Rangdarstellung“ untersuchte.⁴ Er ließ sich dabei von den seinerzeit aktuellen Thesen der frühneuzeitlichen Hofforschung, namentlich von Norbert Elias anregen. Dieser hatte für den französischen Königshof im Absolutismus einen Zusammenhang zwischen der Zentrierung adliger Rangmanifestation auf das höfische Zeremoniell einerseits und dem Ausnutzen adligen Rangstrebens durch den König und der damit erfolgenden Domestikation des Adels am Hof andererseits hergestellt.⁵ Löhken stellte die Anwendbarkeit des Eliasschen Modells nicht grundsätzlich in Frage. Seine Ergebnisse dokumentieren jedoch, daß die politisch-sozialen Verhältnisse am spätantiken Hof erheblich von denjenigen abwichen, die Elias für den Hof Ludwigs XIV. beschrieben hatte.⁶ So kann für das 4. Jahrhundert, dem der Schwerpunkt seiner Untersuchung gilt, keineswegs von einer dauernden höfischen Interaktionsgemeinschaft von Kaiser und größeren Kreisen der politisch relevanten Senatsaristokratie – der sachlichen Voraussetzung für domestizierende Wirkungen des Hofes – ausgegangen werden.⁷ Sodann zeigt die Ranggesetzgebung des späten 4. Jahrhunderts, daß das Ergebnis der strukturellen Veränderungen der Oberschicht des Reiches seit Diokletian keineswegs als „Verhofung“ (Elias) der senatorischen Aristokratie, vielmehr als

³ Keith Hopkins, *The Political Power of Eunuchs* (1963), in: ders., *Conquerors and Slaves. Sociological Studies in Roman History*, Cambridge 1978, Bd. 1, 172–196.

⁴ Henrik Löhken, *Ordines dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht*, Köln, Wien 1982.

⁵ Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichte*, Darmstadt, Neuwied 1969.

⁶ Zur Relativierung der auf dem Forschungsstand der dreißiger Jahre beruhenden Eliasschen Domestikationsthese in der neueren Forschung zum absolutistischen Hof vgl. Arlette Jouanna, *Le devoir de révolte. La noblesse française et la gestation de l'état moderne 1559–1661*, Paris 1989; Ronald G. Asch, *Der Hof Karls I. von England. Politik, Provinz und Patronage, 1625–1640*, Köln u. a. 1993, bes. 25 ff.; Aloys Winterling, *Der Hof der Kurfürsten von Köln (1688–1794): Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung*, Bonn 1986, 13 ff., 151 ff.; Rainer A. Müller, *Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit*, München 1995, bes. 94 ff.

⁷ Entsprechend nimmt Löhken, *Ordines dignitatum* (wie Anm. 4) 58–62, eine Domestikationsfunktion des Hofes auch lediglich für die frühe Kaiserzeit an, wo eine „Interaktionsgemeinschaft“ zwischen Kaiser und Aristokratie am Hof bestanden habe. Eine Detailuntersuchung der engsten kaiserlichen Umgebung im 1. Jahrhundert zeigt demgegenüber jedoch gerade das Bestreben der Kaiser, Mitglieder vornehmer aristokratischer Familien aus diesem Kreis nach Möglichkeit fernzuhalten und die persönliche Kommunikation mit ihnen auf formalisierte Anlässe wie *salutatio* und Gastmähler sowie auf Senatssitzungen zu beschränken. Vgl. Aloys Winterling, *Hof ohne „Staat“*. Die *aula Caesaris* im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr., in: ders. (Hg.), *Zwischen „Haus“ und „Staat“*. Antike Höfe im Vergleich, (HZ Beiheft 23) München 1997, 91–112, bes. 101–103.

„Senatorisierung“ (Löhken) der in dieser Zeit meist aus niedrigen sozialen Verhältnissen aufgestiegenen höfischen Eliten zu beschreiben ist.⁸

Die folgenden Aufsätze tragen der skizzierten Forschungssituation Rechnung. Weder reduzieren sie den spätantiken Kaiserhof auf seine administrativen Strukturen, noch sehen sie in ihm per se ein kaiserliches Domestikationsinstrument gegenüber der Aristokratie. Ihnen lag vorab als Denkangebot ein idealtypisches Hofmodell vor,⁹ das von den spezifisch höfischen, schon von den Zeitgenossen häufig kritisierten Kommunikationsverhältnissen ausgeht und deren Bedeutung zu analysieren versucht. Die Verlagerung von Macht vom Herrscher selbst auf die in seiner engsten Umgebung agierenden und in besonderer „Gunst“ stehenden Personen wird dabei als notwendige Folge und funktionales Erfordernis von Alleinherrschaft unter vormodernen Bedingungen gedeutet. Die soziale Rekrutierung dieses „engen Hofes“ und die Bedeutung gesamtgesellschaftlicher Rangmanifestation im höfischen Zeremoniell erscheinen dagegen als historisch variabel. Ihre Analyse erlaubt Aussagen über die Position des Monarchen und die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen der Umwelt des Hofes. Ausgehend von diesen Gesichtspunkten seien die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes einleitend kurz vorgestellt.

Karl Leo Noethlichs gibt einen generalisierenden Überblick, der die drei grundlegenden Dimensionen des Hofes behandelt: den Hof als Ort (Raumstrukturen der Paläste), den Hof als Gesellschaft (kaiserliche Familie, Verwandte und ‚Freunde‘; Amtsträger des Palastes und der Reichsverwaltung; vorübergehend anwesende Personen) und den Hof als Handlungskomplex (Zeremoniell, kaiserliche Tafel). Er konzentriert sich dabei auf die Verhältnisse im Osten zur Zeit Justinians, zieht aber aufgrund der Forschungslage für den dritten Aspekt vornehmlich die byzantinischen Quellen heran, deren Aussagewert für die Zeit des 4. bis 6. Jahrhunderts zu relativieren ist. Noethlichs betont die Funktion des Hofes als politisch-gesellschaftliches Machtzentrum und bezieht die höfischen Kommunikationsverhältnisse (Schmeichelei, Bestechung, Erpressung) einerseits auf die prinzipiell ungesicherte, von der kaiserlichen Gunst abhängige Stellung der beteiligten Personen, andererseits auf deren umfangreiche Chancen, durch informelle Einflußnahme auf den Kaiser eigene Vorteile zu erlangen.¹⁰ Kann dies als Charakteristikum monarchischer Höfe schlechthin gelten, so arbeitet Noethlichs bei Analyse des Verhältnisses von höfischer und gesamtgesellschaftlicher Rangordnung eine Besonderheit spätantiker Kaiserhöfe heraus, die sie von den Höfen der hellenistischen Zeit und denen der späteren europäischen Geschichte unterschied.¹¹ Zwar „adelte“ Kaisernähe und führte zur Aufnahme von höfischen Amtsträgern in die höchsten gesell-

⁸ Löhken, *Ordines dignitatum* (wie Anm. 4) 112–134; vgl. John F. Matthews, *Western Aristocracies and Imperial Court A.D. 364–425*, Oxford 1975 (ND 1991).

⁹ Siehe Aloys Winterling, „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: ders. (Hg.), *Antike Höfe* (wie Anm. 7) 11–25.

¹⁰ Vgl. dazu jetzt Christian Gizewski, „Informelle Gruppenbildungen“ in unmittelbarer Umgebung des Kaisers an spätantiken Höfen, in: Winterling (Hg.), *Antike Höfe* (wie Anm. 7), 113–149, der sich auf den „illegitimen“ Aspekt höfischer Verhaltensweisen konzentriert.

¹¹ Siehe dazu Aloys Winterling, *Vergleichende Perspektiven*, in: ders. (Hg.), *Antike Höfe* (wie Anm. 7) 151–169, bes. 160–165.

schaftlichen Rangklassen, die aristokratische Hierarchie selbst nahm aber seit ihrer Formalisierung im späten 4. Jahrhundert nicht von Hofrängen ihren Ausgang, sondern modifizierte und differenzierte die traditionelle, auf den städtisch-politischen Verhältnissen der römischen Vergangenheit basierende senatorische Rangordnung.

Die drei folgenden Beiträge behandeln drei prominente Rollen am spätantiken Kaiserhof. Ihre Analyse gibt Aufschluß über informelle höfische Einflußstrukturen und die latente Gefahr, die die abgeleitete Macht von Personen seiner engsten Umgebung für den Kaiser selbst bedeuten konnte. Helga Scholten untersucht die zentrale Bedeutung von Eunuchen an spätantiken Kaiserhöfen am Beispiel des *praepositus sacri cubiculi*. Sie zeigt, daß die – auch durch die Aufnahme in die höchsten senatorischen Rangklassen nicht eliminierbare – physische und soziale Diskriminierung des „Vorstehers des kaiserlichen Wohn- und Schlafgemachs“ Voraussetzung war für seine außergewöhnliche, auf persönlicher Nähe zum Kaiser basierende Machtstellung am Hof. Er kanalisierte den informellen, die zuständigen Hofämter umgehenden Kontakt mit dem Kaiser und wurde zu prekären Missionen eingesetzt, die höchste Zuverlässigkeit erforderten, ohne dabei seinerseits dem Kaiser zum Rivalen werden zu können.

Die Stellung der Prätorianerpräfekten des Ostens im 4. Jahrhundert, die Andreas Gutsfeld untersucht, zeichnet sich durch genau entgegengesetzte Charakteristika aus und dokumentiert so aus umgekehrter Perspektive die Wirksamkeit derselben höfischen Mechanismen. Meist in hohem Alter und nach einer längeren höfischen Laufbahn in ihr Amt berufen, war ihre Position mit hohem Sozialprestige und großer administrativer Eigenständigkeit verbunden. Gleichzeitig wurden sie jedoch aus der engsten kaiserlichen Umgebung und den damit verbundenen Machtchancen tendenziell ferngehalten. Gutsfeld zeigt anhand einer Analyse der literarischen Quellen, daß selbst diejenigen Präfekten, die als *proximi* der Kaiser bezeichnet werden, in der informellen Hierarchie nach kaiserlicher Gunst keineswegs eine herausragende Stellung einnahmen, daß die Kaiser vielmehr offensichtlich bestrebt waren, eine ihnen potentiell gefährliche Kombination von hohem gesellschaftlichem Rang und großem höfischem Einfluß nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für die Position der Kaiserin, die Anja Wieber-Scariot behandelt, zeigen sich besondere Bedingungen. Aufgrund ihrer Bedeutung als Ehefrau des Kaisers und (potentielle) Mutter seines Nachfolgers war sie einerseits von aktuellen, oft labilen höfischen Machtstrukturen weitgehend unabhängig und konnte so eigenständige Einflußmöglichkeiten nutzen und „Matronage“ betreiben. Andererseits war ihre Stellung aber gerade deshalb in hohem Maße von der Fruchtbarkeit ihrer Ehe abhängig und gefährdet, wenn diese ausblieb. Das konnte, wie Wieber-Scariot am Beispiel von Eusebia und Helena zeigt, zu Rivalitäten zwischen weiblichen Mitgliedern der Kaiserfamilie, zur Anwendung zweifelhafter und gesundheitsgefährdender gynäkologischer Behandlungsmethoden oder im Gegenzug zu Intrigen führen, die durch pharmakologische Übergriffe die Fertilität von Konkurrentinnen zu beeinträchtigen suchten.

Dirk Schlinkerts Beitrag zielt auf Ansätze einer Integration der senatorischen Aristokratie in den Hof in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Er schildert den Versuch Konstantins, durch die Vergabe der abgestuften Ehre eines kaiserlichen „Gefolgsmannes erster, zweiter und dritter Ordnung“ (*comes primi, secundi und tertii ordinis*) eine nach formalisierter Nähe

zum Kaiser strukturierte höfische Rangordnung zu etablieren, die die im kaiserlichen Dienst Aufgestiegenen und Personen senatorischer Herkunft gemeinsam erfaßte. Diese verlor dann allerdings mit den Valentinianischen Ranggesetzen – die Schlinkert nicht mehr behandelt – weitgehend an Bedeutung. Die im kaiserlichen Rat (*consistorium*) auftretenden Inhaber der obersten Hofämter entstammten bekanntlich überwiegend niedrigeren sozialen Schichten und erlangten erst durch ihre Tätigkeit die Aufnahme in senatorische Rangklassen. Schlinkert führt jedoch auch eine Reihe von Personen senatorischer Herkunft an, denen es gelang, am Hof zu reüssieren. Dies zeigt, daß die Kaiser gelegentlich auch geborenen Aristokraten ihr Vertrauen schenkten – und daß jene selbst die aus senatorischen Kreisen überlieferte Aversion gegenüber der „entwürdigenden“ höfischen Konkurrenz überwandten, um ihren politisch-sozialen Rang zu erhöhen.

Versucht man ein Resümee, so zeichnen sich drei Thesen und ein Desiderat ab:

1. Die von zeitgenössischer und moderner Hofkritik verurteilten Machtstrukturen und Kommunikationsverhältnisse an spätantiken Kaiserhöfen hatten zentrale Funktionen hinsichtlich der Ausübung kaiserlicher Herrschaft einerseits, der Sicherung der kaiserlichen Position andererseits.
2. Die Bevorzugung von Personen niedriger Herkunft in der engsten kaiserlichen Umgebung läßt auf eine latente Bedrohung der Kaiser durch Personen hohen aristokratischen Prestiges schließen. Die Analyse des Hofes dokumentiert somit eine tendenzielle Schwäche der Stellung spätantiker Kaiser.
3. Der spätantike Kaiserhof nahm Einfluß auf die Zusammensetzung der Oberschicht durch Förderung sozialer Mobilität, hatte jedoch nicht zur Folge, daß die traditionelle, städtisch-politische Prägung der Aristokratie dauerhaft durch eine auf den Kaiser zentrierte höfische Hierarchie ersetzt wurde.
4. Es mangelt an einer Studie, die anhand einer Analyse der literarischen Quellen die zereemoniellen Regelungen formalisierter höfischer Interaktion sowie die daran beteiligten Personenkreise im 4. und 5. Jahrhundert untersucht, die die realhistorische Bedeutung der normativen Regelungen der Rechtsquellen überprüft und die Differenz gegenüber den Verhältnissen der byzantinischen Zeit herausarbeitet.

Strukturen und Funktionen des spätantiken Kaiserhofes

Von Karl Leo Noethlichs

I. Themenabgrenzung*

Die folgende Darstellung des spätantiken ‚Hofes‘ bezieht sich räumlich auf Konstantinopel¹ und versucht, eine synchrone Analyse etwa für die Zeit Justinians I. mit einigen Rückblicken auf die Entwicklung vom 4.–6. Jahrhundert n. Chr., einigen Vorgriffen aus dem Werk des Constantinos Porphyrogenetos „De caerimoniis aulae Byzantinae“² und einem Ausblick ins 9./10.³ und 15. Jahrhundert⁴ zu geben. Konstantinopel war, seit Konstantin I.

* Gliederung: I. Themenabgrenzung; II. Grundlagen: 1. Begrifflichkeit ‚Kaiserhof‘ in den antiken Quellen; 2. Hof und Kaiser: Grundzüge der spätantiken Herrschaftsform; III. Die Gebäude: Räumliche Strukturen des Kaiserhofes und ihre Funktionen: 1. Allgemeines zu den römischen Kaiserpalästen seit Augustus; 2. Die Palastgebäude in Konstantinopel; 3. Der ‚Große Palast‘ und andere Gebäude in diesem Palastbezirk; 4. Palast und Hauptstadt; IV. Die Personen: ‚Hofbeamte‘ und andere Personen am Hof: 1. Allgemeines zur Personal- und Verwaltungsstruktur des Hofes; 2. Palastfunktionäre; 3. Amtsträger der Reichsverwaltung am Kaiserhof; 4. Das Rangsystem: Höfische und gesamtgesellschaftliche Rangordnung; 5. Ausblick auf die weitere Entwicklung in Byzanz: Das Kletorologion des Philotheos und Ps-Kodinos, De Officiis; 6. Zeitlich variierende Personengruppen am Hof; V. Die Funktionen des Kaiserhofes: 1. Das Kaiserzeremoniell innerhalb und außerhalb des Palastes und die Festzeiten des Jahres; 2. Der Hof als politisch-gesellschaftliches Machtzentrum; 3. Die bildungspolitischen und sozialen Funktionen des Hofes; VI. Ausblick: Der Einfluß des byzantinischen Hofes auf andere Machtzentren; VII. Schlußbemerkungen.

¹ Eine Forschungsübersicht über den antiken ‚Hof‘ gibt Aloys Winterling in der Einleitung des von ihm herausgegebenen Bandes „Zwischen ‚Haus‘ und ‚Staat‘. Antike Höfe im Vergleich“, (HZ Beiheft 23) München 1997, 1–8. Speziell zum Hof in Konstantinopel, allerdings mehr vom kulturhistorischen Gesichtspunkt, vgl. Herbert Hunger, Der Kaiserpalast zu Konstantinopel. Seine Funktion in der byzantinischen Außen- und Innenpolitik, JOEByz 36, 1986, 1–11; Peter Schreiner, Charakteristische Aspekte der byzantinischen Hofkultur: Der Kaiserhof in Konstantinopel, in: Reinhard Lauer, Hans G. Majer (Hg.), Höfische Kultur in Südosteuropa. Bericht der Kolloquien der Südosteuropa-Kommission 1988 bis 1990, Göttingen 1994, 11–24.

² I. I. Reiske (Hg.), CSHB, 2 Bde., Bonn 1829-30; PG 112, 73–1446; A. Vogt, Le livre des cérémonies, 2 Bde., Paris 1935. 1940 (ND 1967; jeweils in Text- und Kommentarband unterteilt, nur Buch 1 bis Kap. 83).

³ Das Kletorologion des Philotheos vom 1. September 899: J. B. Bury (Hg.), The Imperial Admini-

es am 11. Mai 330 als ‚seine‘ Stadt feierlich eingeweiht hatte,⁵ die jüngste unter einer Vielzahl von Kaiserresidenzen, deren Anzahl insbesondere durch das sog. ‚tetrarchische‘ Regierungssystem Diokletians gestiegen war. Neben Rom gab es Kaiserpaläste in Antiochia, Aquileia, Arles, Mailand, Nicomedia, Ravenna, Sirmium, Thessaloniki und Trier.⁶

Die Beschränkung auf Konstantinopel hat ihren Grund in der historischen Entwicklung dieser Stadt, die innerhalb von ca. drei Generationen faktisch zur Zentrale des Reiches wurde. Damit hängt auch die Quellenlage zusammen, die für den wichtigsten spätantiken Kaiserhof im Westen, Ravenna, zumindest aufgrund der literarischen Zeugnisse für unsere Fragestellung weniger ergiebig ist. Zudem kann man bezüglich des Kaiserzeremoniells, das besonders unter Theodosius II. eine spezifisch religiöse Ausprägung erfuhr,⁷ von einer Sonderentwicklung im Osten reden, wenngleich die grundsätzliche Organisations- und Personalstruktur in Ost und West gleich oder sogar identisch war.⁸

strative System in the Ninth Century. With a Revised Text of The Kletorologion of Philotheos, British Acad. Supplemental Papers 1, 1911 (der Text 131–179, allerdings ohne die kirchlichen Ämter).

⁴ (Ps)-Georgius Codinus, *De officialibus palatii Constantinopolitani*: I. Bekker (Hg.), CSHB, Bonn 1839; PG 157, 25–122; J. Verpeaux, *Pseudo-Kodinos. Traité des offices. Le monde byzantin*, Paris 1966. Vgl. auch die französischen Teilübersetzungen von Rodolphe Guiland, *Byzantion* 18, 1948, 127–138; *Byzantinoslavica* 13, 1952/3, 233–251; 15, 1954, 214–229; 16, 1955, 97–112.

⁵ *Cons. Constant. z. J. 330* (Chron. min. 1, 233f.), vgl. auch Anm. 71.

⁶ Zum Baubefund der genannten Residenzen vgl. knapp Clemens Heucke, *Circus und Hippodrom als politischer Raum*, Hildesheim u. a. 1994, 319–394, zu Ravenna vgl. Friedrich W. Deichmann, *Ravenna, Hauptstadt des spätantiken Abendlandes*, Bd. 2,3, Stuttgart 1989. Man könnte auch Köln erwähnen, das unter den gallischen Sonderkaisern neben Trier oft Residenzort war, vgl. dazu John F. Drinkwater, *The Gallic Empire. Separatism and Continuity in the North-Western Provinces of the Roman Empire A. D. 260–274*, Stuttgart 1987, 184f.; ferner spielen Vienne und Autun als kurzzeitige Aufenthaltsorte von Kaisern eine Rolle, wo allerdings die Existenz von Palastbauten umstritten ist; vgl. zum Befund in Gallien und Germanien Carlrichard Brühl, *Palatium und Civitas*, Bd. 1: Gallien, Köln, Wien 1975, 231; 242f.; 249; Bd. 2: Germanien, 1990, 4; 73–75; 260. Die Aufzählung läßt sich durch London, Naissos, Palmyra, Serdica und Siscia erweitern, wenn man die Residenzen von ‚Usurpatoren‘ mit einbezieht, vgl. dazu Noël Duval, *Les résidences impéiales: leur rapport avec les problèmes de légitimité, les partages de l’Empire et la chronologie des combinaisons dynastiques*, in: François Paschoud, Joachim Szidat (Hg.), *Usurpationen in der Spätantike: Akten des Kolloquiums „Staatsstreich und Staatlichkeit“*, 6.–10. März 1996, Stuttgart 1997, 127–153. Duval geht (143–147) auch auf den Diokletianspalast in Split (Spalato) ein.

⁷ Die religiöse Lebensweise dieses Kaisers und seiner Schwestern verwandelte den Palast in eine Art Askeseanstalt, vgl. *Socr. h. e.* 7,22: οὐκ ἀλλοιότερα δὲ ἀσκητηρίου κατέστησε τὰ βασιλεία, vgl. Theodor. h. e. 5,39.

⁸ Zu dem literarischen und archäologischen Befund in Ravenna vgl. Deichmann, *Ravenna* (wie Anm. 6) 49–75. Für unsere Fragestellung sind die Bauphasen unter Valentinian III. und Theoderich interessant, aber vieles bleibt umstritten bzw. unklar, was nicht zuletzt an der Hauptquelle, dem *Liber pontificalis* des Agnellus v. Ravenna aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts liegt. Immerhin lassen sich sowohl in den Grundstrukturen wie in den Bezeichnungen bestimmter Palastbereiche (*Chalke*, *Secretarium*, *Scubitum*, *Triclinium*) Übernahmen oder Einflüsse aus Konstantinopel feststellen. Deichmann selbst geht auch öfters auf Parallelen zu den östlichen Palästen ein, vgl. den Index ebd. S. 45.

Ein entscheidendes Kriterium für die Qualität einer Stadt als ‚Residenzstadt‘ ist immer die Dauer des kaiserlichen Aufenthaltes und nicht nur der Baubefund eines *palatium*.⁹ In dieser Hinsicht war Konstantinopel ab Theodosius I. konkurrenzlos, weil die amtierenden Kaiser, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis 1453 ihre Residenz nicht mehr verließen.

Es wird im folgenden versucht, grundlegende Koordinaten für den spätantiken östlichen Hof aufzuzeigen. Dazu bedarf es eines hohen Abstraktionsgrades, der es auch mit sich bringt, daß die chronologische Entwicklung bis zum 6. Jahrhundert nicht eigentlich thematisiert wird. Hier bieten die übrigen Beiträge hinreichenden Ersatz. Die Belege und Literaturhinweise sind auf ein Minimum beschränkt und haben oft lediglich exemplarischen Charakter.

II. Grundlagen

1. Begrifflichkeit ‚Kaiserhof‘ in den antiken Quellen

Die antike Terminologie geht, wie Dirk Schlinkert zu Recht betont, vom ‚Haus‘ aus,¹⁰ das als *domus Augusta* kultische Verehrung genoß.¹¹ Es finden sich z. B. folgende Bezeichnungen: *domus nostra* (CTh 1,32,2; 7; 7,5,2), *domus sacra* (CTh 7,10,1), *domus sacratissima* (CTh 1,11,1), *domus divina* (CTh 5,16,34; 15,3,6), *domus aeternalis* (CTh 5,16,32), τὰ βασιλέως οἰκία (Procop. aed. 1,10,10), ἀνακτορικοὶ οἴκοι, βασιλεία, βασιλείων αὐλή (Script. orig. Constant. 2, ed. Preger, Index 2, 368), *aula* (CTh 6,30,12; 6,35,11), *aula regalis* (CTh 13,3,12), *summa aula* (Amm. 15,1,2), αὐλή (Lyd. mag. 2,6,2), *palatium* (CTh Tit. 6,35; 7,10;¹² 6,22,3; 5),¹³ auch θεῖον παλάτιον (CJ 1,15,2,1; 4,59,1,1; 8,10,12,7b) oder

⁹ Dazu Herbert Hunger, *Reditus Imperatoris*, in: Gunter Prinzing, Dieter Simon (Hg.), *Fest und Alltag in Byzanz*, München 1990, 17–35. Ein Beispiel dafür, wie ein Privathaus *ad hoc* zu einem Palast umdefiniert werden konnte, gibt Herodian 2,8,6 für Pescennius Niger, dessen Privathaus die Soldaten dadurch in einen Palast (βασιλείος αὐλή) umwandelten, daß sie es mit den Kaiserinsignien schmückten.

¹⁰ Vgl. Dirk Schlinkert, *Dem Kaiser folgen. Kaiser, Senatsadel und höfische Funktionselite (comites consistoriani) von der „Tetrarchie“ Diokletians bis zum Ende der konstantinischen Dynastie*, in diesem Band S. 133–159, und ders., *Vom Haus zum Hof. Aspekte höfischer Herrschaft in der Spätantike*, *Klio* 78, 1996, 521–549, hier 525–531; vgl. auch Aloys Winterling, ‚Hof‘. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: ders. (Hg.), *Antike Höfe* (wie Anm. 1) 11–25, 13f. mit Hinweis auf Otto Brunners ‚ganzes Haus‘. Die Entwicklung der *domus Caesaris* zum *sacer comitatus* könnte einen zusätzlichen Bedeutungshintergrund insofern haben, als damit dokumentiert wird, wie die Grenzen der Bereiche *domi* (= *domus Caesaris*) und *militiae* (= *sacer comitatus*) durch die Stellung des Kaisers völlig aufgehoben werden. Ich lege den Schwerpunkt für die Einzelbelege im folgenden auf Nachweise in der Kaisergesetzgebung, also auf offiziell verwendete Terminologie im *Codex Theodosianus* und *Codex Justinianus*.

¹¹ Belege für die Verehrung des *numen domus Augustae* z. B. CIL 6, 30983; ILS 6242. Bei Herodian findet sich sogar der ‚königliche Herd‘ (βασιλείος ἑστία) als Palastbezeichnung: z. B. 2,3,1; 2,10,9.

¹² S. u. S. 16.

¹³ Bei Lyd. mag. 2,6,2 heißt es zu *palatium*: nur in Rom finde sich die Bezeichnung παλάτιον, vgl.

regia (Amm. 15,1,2; 15,5,31 [Köln]), daneben *castra* (CTh 6,36,1, vgl. Hofdienst als *castrensis militia*: CTh 16,5,65), *sacer comitatus* (CTh 7,8,8) oder *sacratissimus comitatus* (CTh 6,23,4).

2. Hof und Kaiser: Grundzüge der spätantiken Herrschaftsform

Der Begriff ‚Hof/Palast‘ geht also weit über ein bestimmtes einzelnes Bauwerk hinaus. Dies spiegeln insbesondere die Bezeichnungen *castra* und *comitatus* wider, die den Hof als nicht ortsgewundenes Heerlager verstehen. Auch nachdem Konstantinopel feste Residenz geworden war, fielen Palast und Heerlager durchaus nicht immer zusammen.¹⁴

Zur Präsenz des Kaisers im Gesamtreich gibt es zwei aufschlußreiche Gesetze im CTh 7,10 (*Ne quis in palatiis maneat*), die nicht in den CJ übernommen wurden, weil mittlerweile die Bindung des Herrschers an eine feste Residenz das Normale geworden war: „Niemandem steht die Erlaubnis zu, in unseren Palästen in einer Stadt oder Poststation zu verweilen ... Die kaiserlichen Wohnungen sollen von der illegalen Inbesitznahme solcher Leute verschont bleiben, die sich daran gewöhnt haben, auf der Durchreise in diesen zu logieren“.¹⁵ Dann aber zwei Jahre später: „In Städten, die, weitab von Hauptverkehrsadern, einsam gelegen sind und keine Dienstwohnungen haben, dürfen Statthalter in (anderen) Häusern, auch wenn sie ‚Palast‘ heißen, Unterkunft suchen, ohne Gefahr zu laufen, nach dem (o. g.) ‚Gesetz über die Paläste‘ bestraft zu werden“.¹⁶

Procop. Vand. 1,21. Dies sind gelehrte Reminiszenzen, der Ortsbezug ist sonst längst verschwunden, vgl. z. B. Cass. Dio 53,16,5f., der eigens darauf hinweist, daß der jeweilige Aufenthaltsort des Kaisers überall im Reich gemeint ist. Der letzte Beleg für die Ursprungsbedeutung ist wohl die Subskription zu CTh 10,8,3 v. J. 326. – Wie der Palatin mit Rom und dieses mit dem Sitz des Kaisers identifiziert wird, zeigt die bekannte Äußerung des Cl. Pompeianus Commodus gegenüber, Rom sei immer dort, wo der Kaiser sei (Herodian 1,6,5), und dem entspricht auch die Regelung bei Verbannungen: *relegati* bzw. *ignominia missi* dürfen sich nie in Rom, aber auch nie am jeweiligen Aufenthaltsort des Kaisers bzw. der Stadt, wo er durchzieht, aufhalten: Dig. 3,2,2,4; 48,22,18 (19), pr; vgl. 49,16,13. Zur begriffsgeschichtlichen Entwicklung von *palatium* vgl. bes. Helmut Castritius, *Palatium. Vom Haus des Augustus auf dem Palatin zum jeweiligen Aufenthaltsort des römischen Kaisers*, in: Franz Staab (Hg.), *Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk, Speyer* 1990, 9–47.

¹⁴ So erwähnt z. B. Liutprand v. Cremona in seiner *legatio* (§ 25) aus der Zeit des Nikephoros II. Phokas (963–969) die *μετάστασις*, das Heerlager des Kaisers außerhalb Konstantinopels. Die im folgenden noch öfters zitierten Werke Liutprands, die *legatio* und die *antapodosis* (Ἀνταπόδοσις) bei J. Becker, MGH, SS Rer. Germ. in usum schol., Hannover, Leipzig 1915.

¹⁵ 7,10,1 (405, aus Ancyra): *nulli manendi intra palatia nostra in qualibet civitate vel mansione facultas pateat ... ab eorum usurpatione, qui in his transeuntes manere consueverant, sacrae domus serventur immunes ...*

¹⁶ 7,10,2 (407, aus Konstantinopel): *ordinarii iudices in remotis ab aggere publico civitatibus, si praetoria non sint, metu legis adempto, quae de palatiis lata est, in aedibus, etiamsi palatii nomine nuncupentur, commeandi habeant facultatem*. Vgl. dann CJ 1,40,15 (von Leo I?).

Auch an abgelegenen Orten ist der Kaiser also quasi ‚gebäudemäßig‘ gegenwärtig. Bis etwa zu Theodosius I. entsprach dem eine z. T. rege Reisetätigkeit der Kaiser selbst, die Helmut Halfmann bis zum Ende des 3. Jahrhunderts (Carinus) untersucht hat.¹⁷ Dies verlangte von den Höflingen natürlich ein hohes Maß an ‚Mobilität‘.¹⁸ Überall, wo der Princeps Station machte, wurde ihm mit dem Zeremoniell des *adventus*¹⁹ gehuldigt, und diese Huldigung erfolgte auch in einer anderen, gleichsam personifizierten Form stellvertretender reichsweiter Allgegenwart des Kaisers, nämlich durch die Verehrung seines Bildes. Sogar in ‚christlicher‘ Zeit ließen sich die Kaiserbilder in den Ritus des *adventus* einbinden, auch wenn nun der Kaiser nicht mehr als Gott galt, aber immerhin als von ‚Gottes Gnaden‘.²⁰

Nach dem Tod Theodosius I. konzentriert sich oströmisches Kaisertum, mit ganz wenigen Ausnahmen, örtlich ausschließlich auf Konstantinopel. Dies hatte verschiedene Folgen: So erhöhte sich die Bedeutung des ‚Volkes‘ der Residenz. Es wurde für jeden Kaiser jetzt, wie in Rom vorher, ein zu berücksichtigender politischer wie religiöser Faktor schon bei der Kaiserproklamation.²¹ Es wuchs andererseits das Interesse der Bevölkerung der Residenzstadt auch gerade an privaten Dingen, die im Palast geschahen.²²

Bestimmte Formen kaiserlicher Repräsentation konnten erst jetzt, an einem ‚stationären Hof‘, entstehen, genau wie der permanente ‚Sogeffekt‘ aus dem Gesamtreich zum Palast hin, ob gewollt oder ungewollt.²³ Die Entscheidung für eine Dauerresidenz (und damit Delegation aller Außenaktivitäten an andere) spiegelt eine Herrschaftsauffassung wider, die der

¹⁷ Helmut Halfmann, *Itinera Principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im römischen Reich*, Stuttgart 1986.

¹⁸ Vgl. Schlinkert, in diesem Band S. 143f.

¹⁹ Dazu Joachim Lehen, *Adventus Principis. Untersuchungen zum Sinngehalt und Zeremoniell der Kaiserankunft in den Städten des Imperium Romanum*, Frankfurt am Main 1997.

²⁰ Gregor Magn. ep. 2,364/5; Constant. Porph. caer. aul. Byz. 1,87 (395/6): Anthemius schickt nach seiner Kaiserproklamation i.J. 467 sein Bild nach Konstantinopel, vgl. dazu Sabine MacCormack, *Change and Continuity in Late Antiquity: The Ceremony of Adventus*, *Historia* 21, 1972, 721–752, hier 735ff.; 747ff.: Schon ab Augustus wurden Kaiserbilder bei bestimmten Gelegenheiten in Städte und Provinzen geschickt, um anstelle des Kaisers verehrt zu werden. Ihre Verletzung war *laesa maiestas*. Ab Konstantin verschwinden die göttlichen Attribute beim *Adventus* und tauchen (auch unter Julian) nicht mehr auf; Jochen Martin, *Zum Selbstverständnis, zur Repräsentation und Macht des Kaisers in der Spätantike*, *Saeculum* 35, 1984, 127f. spricht sogar von ‚dauerndem *adventus*‘. Es gab besondere Vereine zur Verehrung der Kaiserbilder, vgl. nur CIL 14, 4570; ILS 238; 7215.

²¹ So fordert ab dem 5. Jahrhundert das Volk immer nur einen ‚orthodoxen‘ Herrscher. Bei der Kaisererhebung nimmt das Volk in gewisser Weise die Stelle des Militärs ein: War bis zu Leo die *torques*-Verleihung entscheidend, so tritt die Akklamation und mit Leo (457) die Krönung mit dem Diadem in den Vordergrund, letztere schon bei Anastasius 491 vor der Akklamation; dazu z. B. Martin, *Selbstverständnis* (wie Anm. 20) 129–131. Zur Rolle des Hippodroms, dem Ort für politische Betätigung des Volkes, vgl. Heucke, *Circus* (wie Anm. 6) 216–248 und u. S. 24.

²² Aurel. Vict. epit. 48,18: *iam illa minutiora et, ut dicitur, intra aulam, quae quidem, quia occulta sunt, magis naturae hominum curiosae oculos auresque ad se trahunt*; zum Problem von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ bei Kaisern vgl. Alexander Demandt, *Das Privatleben der römischen Kaiser*, München 1996, 22–32.

²³ Vgl. dazu u. S. 48.

Autopsie des eigenen Herrschaftsbereiches entsagen zu können glaubt.²⁴ Sie drückt in gewisser Weise eine ‚entpersonalisierte‘ Herrschaft aus, einen Grundzug byzantinischen Kaisertums, der sich auch sonst aufzeigen läßt.²⁵ Sich im Palast quasi einzuschließen bedeutet hingegen prinzipiell keinen militärischen Vorteil, wie etwa größeren persönlichen Schutz. Eher war es umgekehrt: Man wußte immer, wo der Kaiser war, und konnte somit auch dessen Fluchtmöglichkeiten kalkulieren.²⁶ Allerdings haben wir es in Byzanz, wie unten nochmals verdeutlicht wird,²⁷ nicht mit einem sich völlig von der Außenwelt abschließenden Herrscher zu tun, weil die Selbstdarstellung des Kaisertums immer auch einer Öffentlichkeit bedurfte.

Bei permanenter Anwesenheit des Herrschers in einer festen Residenz wurde diese dann auch der zentrale Ort der Kaiserverehrung, deren Formen wiederum Ausdruck des Herrschaftsverständnisses waren. Das äußere Kennzeichen der neuen Herrschaftsauffassung ab Diokletian ist die *adoratio*,²⁸ die die frühere *salutatio* ablöste.²⁹ Schon ab Diokletian wurde diese *adoratio* religiös begründet (*Iovius/Herculius*-Kult), wodurch der von der Person des Kaisers weitgehend abgelöste und sich verselbständigende ‚Amtscharakter‘ als solcher betont wird. Der Rücktritt Diokletians zeigt, daß die *adoratio* tatsächlich dem Amt galt und keine Form von ‚Personenkult‘ darstellte; insofern hat die Terminologie *adoratio purpurae* ihren Sinn.³⁰

Ab Konstantin I. verstärkte sich dieses religiöse Element durch die mehr und mehr reichsumfassende, exklusive und mit absolutem Wahrheitsanspruch auftretende Reichsreligion des Christentums (jenseits aller Orthodoxieprobleme) und eine Herrschaftslegitimation direkt von Gott, wie sie z. B. von Justinian formuliert wird.³¹ Wir haben es also auf

²⁴ Auf andere Formen reichsweiter Präsenz mußte dabei nicht verzichtet werden, s. o. S. 16f. Damit erhält die Informationsorganisation aus ‚zweiter Hand‘, z. B. durch *agentes in rebus*, einen hohen Stellenwert, wobei die Grenzen zwischen Informationsbeschaffung und ‚Spitzelwesen‘ fließend sind.

²⁵ S. u. S. 40; 48.

²⁶ Ein eindrucksvolles Beispiel, wie Justinian im Palast weitgehend hilflos der aufständischen Bevölkerung ausgesetzt war und die Palastwachen sich passiv verhielten, ist der Nika-Aufstand v. J. 532, vgl. Procop. Pers. 1,24,39.

²⁷ S. u. S. 42.

²⁸ Dazu Henrik Löhken, *Ordines Dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht*, Köln, Wien 1982, 48–68.

²⁹ Die Hauptquellen sind: Eutr. 9,26, Aur. Vict. Caes. 39,4 und Amm. 15,5,18. Zur *adoratio* vgl. William T. Avery, *The Adoratio Purpurae and the Importance of the Imperial Purple in the Fourth Century of the Christian Era*, MAAR 17, 1940, 66–80: Die erste Erwähnung ist wohl Amm. 14,9,1–2, der Zeitpunkt der Einführung umstritten: ohne Kußzeremonie wohl schon auf einem Aureus des Postumus ca. 260/270 n. Chr. abgebildet, dann Paneg. Lat. 11,1–3 v. J. 291. Lactanz, *mort. pers.* 21,1–2 schreibt das Ritual Galerius zu, ca. 297, Eus. v. C. 4,67 erst den Konstantinsöhnen. Die erste Erwähnung im CTh ist 8,7,4 v. J. 353/4, vgl. auch Schlinkert, in diesem Band S. 139.

³⁰ Dazu Löhken, *Ordines* (wie Anm. 28) 65f.

³¹ CJ 7,37,3,5 (531): ... *haec ... ex eo tempore valitura, ex quo nutu divino imperiales suscepimus infulas*. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß vor allem mit Theodosius II. ein besonderer ‚religiöser Schub‘ für das kaiserliche Selbstverständnis nachweisbar ist; vgl. Anm. 7.

den ersten Blick mit einer zentralisierten, religiös legitimierten absoluten Monarchie zu tun.³²

Die Konzentration aller politischen Macht auf die Person und damit den Aufenthaltsort des Kaisers hat für die Rolle des Hofes unmittelbare Folgen: Bis Diokletian galt der Hof als Quelle informaler Macht; die formale Macht lag nach wie vor beim römischen Senat. Ab Diokletian und Konstantin wird der Kaiserhof, wo auch immer er sich befindet, die alleinige Quelle formaler und informaler Macht und Würden.

Damit ergeben sich besondere Verhaltensformen im Umgang der ‚Normalsterblichen‘ mit dem Kaiser, lateinisch mit dem Begriff *admissio* umschrieben.³³ Allerdings sind an der ‚absoluten‘ monarchischen Herrschaftsform auch der Spätantike Abstriche zu machen, denn diese Monarchie war immer noch an ihre Entstehung aus der römischen Republik in gewisser Weise rückgebunden; die Vorstellung der Volkssouveränität und Entstehung des Prinzipats aus der Übertragung von ‚Volksrechten‘ spielt in der klassisch-juristischen Tradition auch bei Justinian theoretisch noch eine Rolle.³⁴ Der Träger der ‚Volksrechte‘ wird in der Kaiserzeit der Senat, wie es schon die republikanische Realität weitgehend zeigt. Wie sich der Senat auch in der Spätantike als Inbegriff republikanischer Herrschaft versteht, zeigen die Vorgänge bei der Verkündung des Codex Theodosianus in Rom am 25. 12. 438.³⁵ Die relevante Stellung des Senats in der Spätantike³⁶ hat mittelbar und unmittelbar Auswirkungen auf den Kaiserhof:

- Der Senat ist weiterhin in die Kaiserwahl und Kaiserkrönung einbezogen.³⁷
- Der Kaiser rechnet sich selbst zu den Senatoren.³⁸
- Die Senatssitzungen werden in den Palast hineingeholt. Hof und Kurie stehen in einem baulichen Zusammenhang.³⁹

³² Zu den theoretischen Bedingungen in Anlehnung an Norbert Elias vgl. Winterling, in diesem Band S. 8 mit Anm. 5 und 6.

³³ Vgl. dazu auch u. S. 30 und Schlinkert, in diesem Band S. 140f. Immerhin kennt auch die Republik schon besondere Formalitäten bei der Einführung in den Senat, vgl. z. B. Schol. Bob. zu Cic. pro Planc. 33 (158 Stangl); Liv. 30,40,4; 45,44,6.

³⁴ Inst. 1,2,6 (vgl. Dig. 1,4,1): ... *quod principi placuit, legis habet vigorem, cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit.*

³⁵ Die *Gesta Senatus* (bei Mommsen im CTh, Bd. 1,2, 1–4) § 5: Akklamationen: *Deus vos (= Kaiser) nobis dedit ...* Dann aber auch: Zum Wohl des Menschengeschlechtes, des Senats und des Staates: *hono generis humani, hono senatus, hono rei publicae ... haec sunt vota senatus, haec sunt vota populi Romani!*

³⁶ Vgl. auch die Begründung des cn. 28 von Chalcedon: in Konstantinopel gebe es Kaiser „und Senat“ und gleiche Stadtrechte wie in Rom. Einen Überblick über die Entwicklung des östlichen Senats 330–610 gibt Franz Tinnefeld, *Die frühbyzantinische Gesellschaft*, München 1977, 59–99.

³⁷ Novell. Maior. 1,1 v. J. 458; bei Constant. Porph. caer. aul. Byz. 1 detaillierte Schilderungen von Kaiserwahl und -krönung.

³⁸ CTh 9,2,1 = CJ 12,1,8 (361): *ius senatorum et auctoritatem eius ordinis, in quo nos quoque ipsos numeramus, necesse est ab omni iniuria defendere.* Ferner hierzu: CTh 6,2,22: Arkadios und Honorios zahlen die gleichen Steuern wie Senatoren! CTh 9,14,3: Senatoren sind *pars nostri corporis*; vgl. Syn. reg. 15; Novell. Maior. 1,1,18; Beat Näf, *Senatorisches Standesbewußtsein in spätrömischer Zeit*, Freiburg (Schweiz) 1995, 12–14 mit Anm. 3.

³⁹ Lyd. mag. 2,9; Procop. aed. 1,10,7ff., vgl. auch u. S. 24f.

- Der Kaiser zieht den Senat zu Beratungen heran.⁴⁰
- Das *consistorium* wird zeitweise um den Senat erweitert.⁴¹
- Der Senat wirkt bei der Rechtsprechung⁴² und bei der Gesetzgebung mit.⁴³
- Das Kuppelmosaik mit der Darstellung des Vandalen- und Gotenfeldzuges Justinians in der Chalke (Vorhalle) des Palastes zeigt in der Mitte Justinian und Theodora, umringt vom Senat.⁴⁴
- Schließlich orientieren sich die Rangklassen, also die Motivationsmittel für den kaiserlichen Dienst, an den senatorischen Kategorien der Republik und frühen Kaiserzeit mit den Rangprädikaten *clarissimus* (bzw. aufgefächert als *illuster-spectabilis-clarissimus*) und dem *patricius*-Titel.⁴⁵

Für den Kaiser war es also wichtig, den Senat an den Hof zu binden. Kaiser und Senatoren konnten oder wollten nicht aufeinander verzichten. Dieser Bindung diente, ob intendiert oder nicht, auch der Abbau des *cursus honorum*, der die politischen Ambitionen des Senatorenstandes nun nur noch über die Hofämter erfüllte, die in der Regel die Voraussetzung für hohe Posten der Reichsverwaltung waren. Somit erfolgte auch eine ab dem 4. Jahrhundert wachsende senatorische Einbindung in das christliche Hofzeremoniell.⁴⁶

Eine weitere Einschränkung absolutistischer Macht, hier bezogen auf Residenzformen außerhalb des Kaiserpalastes, stellte zeitweise die Ernennung eines Caesar (Gallus, Julian)⁴⁷ sowie möglicherweise auch die Einführung der Prätorianerpräfektur dar, deren feste Verwaltungsbezirke sich ab den Konstantinsöhnen ausbildeten. Die Präfekten regieren an Kaisers Statt, sie sprechen Recht *vive sacra iudicantes* (CTh 11,30,16; CJ 7,62,19), von ihnen ist keine Appellation mehr möglich, d.h. sie verkörpern eine gewisse Dezentralisation der Herrschaft, die sich aus den Erfahrungen des 3. Jahrhunderts und der diokletianischen Tetrarchie ergab. Es ist davon auszugehen, wenn auch kaum untersucht, daß auch bei den *praefecti praetorio* eine Art ‚Hofhaltung‘, wie sie bei den Caesares gut bezeugt ist, stattfand. Deren Bedeutung angesichts der Zuständigkeiten und Kompetenzen muß beträchtlich gewesen sein etwa im Vergleich zum ‚Hofstaat‘ der Vikare oder Statthalter, den es im Prinzip

⁴⁰ CJ 1,14,8. Der Senat wirkt auch mit bei Vorentscheidungen über Berufungen von Professoren für Konstantinopel, bei Prüfung der Lehrerfolge dieser Professoren und ihrer moralischen und sittlichen Lebensweise; dazu Heinrich Schlange-Schöningh, *Kaisertum und Bildungswesen im spätantiken Konstantinopel*, (Historia Einzelschr. 94) Stuttgart 1995.

⁴¹ Lyd. mag. 2,9. 17; vgl. Andreas Gutschfeld, *Der Prätorianerpräfekt und der kaiserliche Hof im 4. Jahrhundert n. Chr.*, in diesem Band S. 87, vgl. auch u. S. 33.

⁴² Insbesondere bei der Appellationsgerichtsbarkeit: Novell. Iust. 62 (*silentium in conventu*), vgl. Procop. arc. 27,29–31; 29,10; Goth. 3,32,42–51.

⁴³ CTh 6,24,11; Novell. Theod. 15,1; Novell. Valent. 14,1; Novell. Marc. 5,1, vgl. Näf, *Senatorisches Standesbewußtsein* (wie Anm. 38) 28 Anm. 4.

⁴⁴ Procop. aed. 1,10,10 ff., bes. 18.

⁴⁵ S. u. S. 34.

⁴⁶ Vgl. Näf, *Senatorisches Standesbewußtsein* (wie Anm. 38) 12–48; 65 ff. Für das 4. Jahrhundert verlangte dies von den Senatoren allerdings ein hohes Maß an Mobilität; s. o. S. 17 und Schlinkert, in diesem Band S. 143 f.

⁴⁷ Zum Hof Julians als Caesar vgl. Schlinkert, in diesem Band S. 139 f., Anm. 19.